

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und
der Koreanischen Volksdemokratischen Republik
über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Koreanische Volksdemokratische Republik haben, von dem Bestreben geleitet, die brüderliche Freundschaft zwischen beiden Staaten weiter zu festigen und auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs eng zusammenzuarbeiten, beschlossen, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

Dr. Kurt Wünsche,
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
 und Minister der Justiz der
 Deutschen Demokratischen Republik,

Das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik:

Dschon Dschun Täk,
 Stellvertreter des Vorsitzenden des
 Ministerkabinetts der
 Koreanischen Volksdemokratischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsschutz

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können vor den Organen des anderen Vertragspartners, die für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständig sind, auftreten, Klagen erheben, Beschwerden und Anträge einreichen unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsbürger des anderen Vertragspartners.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 2

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate der Vertragspartner gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Organe der Vertragspartner gewähren auch anderen Organen des anderen Vertragspartners, die für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständig sind, Rechtshilfe.

Artikel 3

Umfang der Rechtshilfe

Rechtshilfe wird u. a. geleistet durch die Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die Pfändung von Vermögen, die Übersendung und Herausgabe von Beweisgegenständen, die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Gutachtern, der Parteien und anderer Personen, die Einnahme eines gerichtlichen Augenscheins, die Erledigung von Zustellungsersuchen, die Übersendung von Unterlagen und Akten, die Fertigung und das Zurverfügungstellen von Dokumenten.

Artikel 4

Art des Verkehrs

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die in Artikel 2 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Organe über ihre zentralen Organe, soweit in einzelnen Fällen in diesem Vertrage nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 dieses Vertrages genannten Organe richten ihre Rechtshilfeersuchen an die in Artikel 2 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Organe, soweit in einzelnen Fällen in diesem Vertrage nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 5

Sprache

Ein Rechtshilfeersuchen muß in der Sprache des ersuchenden Vertragspartners abgefaßt und mit ein?-' Übersetzung in die russische Sprache versehen sein.

Artikel 6

Form und Inhalt der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. die Bezeichnung des ersuchten Organs;
3. die genaue Anschrift des Empfängers, an den zugestellt werden soll, und die Bezeichnung der Schriftstücke;
4. die Bezeichnung der Sache;
5. Vor- und Familienname der Parteien, Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, ihre Staatsbürgerschaft, Beschäftigung und in Strafsachen nach Möglichkeit auch Geburtsort und -datum der Beschuldigten oder Verurteilten und die Namen der Eltern;
6. die Namen und Anschriften der Bevollmächtigten;
7. Inhalt des Ersuchens und erforderliche Angaben über den Gegenstand des Ersuchens, in Strafsachen die Beschreibung des Straftatbestandes.

(2) Die auf der Grundlage dieses Vertrages zu übersendenden Schriftstücke sind mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Artikel 7

Erledigung der Rechtshilfeersuchen

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht die Gesetze seines Staates an. Das